



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

+41 61 267 80 54
+41 61 267 85 72
staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA
Direktion für Völkerrecht
Sektion Humanitäres Völkerrecht
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Basel, 25. September 2013

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2013

Änderungen des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 10. und 11. Juni 2010 betreffend das Verbrechen der Aggression und Kriegsverbrechen Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Stadt befürwortet grundsätzlich die Änderungen des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 10. und 11. Juni 2010. Begrüsst wird besonders die Erweiterung des bestehenden Tatbestands des Kriegsverbrechens in Art. 8 Abs. 2 Bst. e Römer Statut, wonach die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen, von erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase sowie aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen und von «Dumdumgeschossen» vom internationalen auf den nicht internationalen Konflikt ausgedehnt werden soll.

In Bezug auf die Ergänzung von Art. 25 Abs. 3^{bis} Römer Statut betreffend die individuelle strafrechtliche Verantwortung beim Verbrechen der Aggression möchten wir darauf hinweisen, dass es problematisch erscheint, wenn nur derjenige, der die Sondereigenschaften besitzt, sich der Täterschaft, Anstiftung, Gehilfenschaft oder einer sonstigen Beteiligungsform strafbar machen kann. Zwar ist die übermässige Ausdehnung der Strafbarkeit ein ernst zu nehmendes Problem, das indes nicht nur das Aggressionsverbrechen, sondern jede Straftat gegen die Interessen der Völkergemeinschaft betrifft. Den berechtigten Bedenken über den Ausschluss der Teilnahme des Extraneus am Sonderdelikt zu begegnen, ist indessen problematisch. Die (völker-)strafrechtliche Lehre und Rechtsprechung bietet verschiedene Lösungsansätze an, damit die Strafbarkeit der Teilnahme nicht ausufert. Die – kriminalpolitisch wünschenswerte – Verfolgung von Teilnehmern am Aggressionsverbrechen zu verunmöglichen, ist unseres Erachtens kein gangbarer Weg. Es wird daher angeregt, Art. 25 Abs. 3^{bis} Römer Statut im Hinblick auf die nächste Überprüfungs-kommission zu überdenken.

In Bezug auf die Ausübung der Gerichtsgerichtsbarkeit beim Verbrechen der Aggression drängen sich Bemerkungen auf: Eine zwingende Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Aggressionsverbrechen besteht nur bei einer Überweisung des Sachverhalts durch den Sicherheitsrat. Davon abgesehen kann der Internationale Strafgerichtshof seine Gerichtsbarkeit nur über Gebiet und Staatsbürger von Mitgliedstaaten ausüben. Dass die Mitgliedstaaten dem Internationalen Strafgerichtshof die Zuständigkeit zur Verfolgung des Aggressions-

verbrechens nach eigenem Gutdünken aber entziehen können, indem sie eine Opt-out-Erklärung abgeben, kommt einer Immunität der staatlichen Führungsriege gleich. Es ist stossend, dass der Gerichtshof keine retroaktive Zuständigkeit kennt – ein Rückzug einer Opt-out-Erklärung also kein Mittel zur strafrechtlichen Aufarbeitung eines Verstosses gegen das Gewaltverbot darstellt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin